

Neuer Generalsyndikus des ADAC – Christian Reinicke folgt auf Werner Kaessmann



Werner Kaessmann



Christian Reinicke

Das „Deutsche Autorecht“ (DAR) dankt dem scheidenden Generalsyndikus des ADAC, Rechtsanwalt und Notar Werner Kaessmann, Dortmund, für seinen unermüdlichen Einsatz hinsichtlich der Belange der führenden Rechtszeitschrift auf dem komplexen Gebiet des Verkehrsrechts.

Während seiner zwölfjährigen Amtszeit hat er sowohl als *spiritus rector* als auch als „Motor“ zahlreiche Denkanstöße gegeben und Initiativen ergriffen: Im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des DAR-Beirats hat er z. B. anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der DAR im Jahr 2005 das ADAC Symposium „Recht, Medizin und Technik im Wandel der Zeit“ im Mercedes-Tower in München geleitet und maßgeblich gestaltet (DAR 2005, 593 ff.).

Auch die ständige Optimierung des DAR – Modernisierung des Layouts, Verbesserung der Aktualität, Digitalisierung, Einführung des DAR-Extra – war ihm stets ein wichtiges Anliegen. Wesentliche Impulse verdankt ihm das „Institut für Europäisches Verkehrsrecht“, über dessen internationale Kongresse und die erzielten Ergebnisse er stets jährlich im DAR berichtet.

Zudem hat er sich immer dafür eingesetzt, geeignete Kollegen aus allen Bereichen des Verkehrsrechts als Beiräte und Autoren für das DAR zu gewinnen, womit der Anspruch, stets die aktuellsten Informationen für die Leserschaft kompetent darzustellen, nachhaltig gefördert wurde.

Er übergibt den Stab des Generalsyndikus nunmehr an Rechtsanwalt Christian Reinicke, Hannover, der das Amt des Clubsyndikus des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt seit 1. 3. 2005 bekleidet. Als neues Mitglied des DAR-Beirates wird er die Tradition seiner Vorgänger – Dr. Wolf Wegener und Werner Kaessmann – fortführen: Neben seinen anderen vielfältigen Aufgaben wird er sich auch der Rechtszeitschrift des ADAC widmen.

DAR heißt ihn willkommen und wünscht ihm in seinem neuen Amt stets eine glückliche Hand:

Vivat CR!

Dr. Eckhart Jung

*

Versicherungsverkehrsrecht 2015/2016

Von Wolfgang E. Halm und Michael Fitz*

I. Haftungsrecht

1. Fahrzeugbetrieb

Die bloße Anwesenheit eines Fahrzeugs in der Nähe einer Unfallstelle genügt nicht für ein Wirksamwerden der Betriebsgefahr, erforderlichlich ist eine Beeinflussung des Verkehrs, ggfs. auch nur psychisch und ohne Berührung, was jedoch vom Geschädigten zu beweisen ist¹. In diesem Sinne liegt kein Beitrag der Betriebsgefahr vor, wenn ein anderes Fahrzeug aufgrund der bloßen Annahme, es könne zu einer Vorfahrtsverletzung kommen, eine schadenbringende Ausweichbewegung macht; vielmehr muss ein objektiver

Umstand die Erwartung rechtfertigen, dass es zu einem Verkehrsverstoß kommen könne².

Ein Ölaustritt wegen der Undichtigkeit des zur Schlauchtrommel des Wagens führenden Verbindungsschlauches ist dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zuzurechnen³. Dies gilt

* Die Verfasser sind Rechtsanwälte, Fachanwälte für Verkehrs- bzw. Versicherungsrecht und Partner der Kanzlei Halm & Kollegen, Köln, www.halmcollegen.de.

¹ OLG Koblenz DAR 2015, 460 = r+s 2015, 567; ebenso LG Kiel SVR 2015, 420

² AG Schwarzenbek zfs 2015, 433

³ BGH NZV 2016, 165 = DAR 2016, 261; vgl. Offenloch, DAR 6/2016, 307 f. zu BGH VI ZR 475/14 = DAR 2016, 133 (Ölspur).

ebenso, wenn das Fahrzeug durch einen technischen Defekt in Brand gerät. Ausreichend ist insoweit, wenn der Schaden durch eine Gefahrenquelle verursacht wird, die mit einer bestimmten Betriebseinrichtung des Fahrzeugs in Verbindung steht⁴. Dies soll selbst dann gelten, wenn ein Fahrzeug nach mehreren Tagen in einer Scheune abgestellt in Brand gerät und keine Hinweise auf ein Fremdverschulden vorliegen⁵. Die Beschädigung eines anderen Fahrzeugs durch einen weggrollenden Einkaufswagen ist nicht bei Betrieb des zu beladenden Fahrzeugs entstanden, wenn der Schaden nicht auf die Gefahr des abgestellten, zu beladenden Fahrzeugs, sondern auf die nachlässige Sicherung des Einkaufswagens zurückzuführen ist⁶.

Ein Anschiebender wird bei Betrieb des angesprochenen Fahrzeugs tätig und hat daher keine Ansprüche bei Sturz auf Glatteis beim Anschieben⁷. Es findet eine Anrechnung des Verschuldens des Fahrers eines Zuges zulasten der Halterin des Anhängers dieses Zuges statt, so dass nur eine 50 %-Haftung des Halters der Zugmaschine besteht, wenn eine andere Zugmaschine der Halterin des Anhängers beschädigt wird⁸.

2. Anscheinsbeweis

Jedenfalls dann, wenn noch rückwärts gefahren wird, streitet auch auf Parkplätzen ein Anscheinsbeweis für einen Sorgfaltsverstoß des Rückwärtsfahrenden⁹. Hingegen streitet kein Anscheinsbeweis gegen einen Beteiligten an einem Parkplatzunfall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Fahrzeugführer zwar zunächst rückwärts gefahren, vor der Kollision allerdings noch zum Stehen gekommen ist¹⁰.

Es streitet kein Anscheinsbeweis zulasten des in ein Grundstück Einbiegenden, wenn von hinten ein anderes Fahrzeug auffährt¹¹. Der Anscheinsbeweis gegen den Wendenden ist erschüttert, wenn das auf das bereits gewendete Fahrzeug auffahrende Motorrad nach dem Anfahren auf mindestens 120 km/h beschleunigt wurde und dadurch die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 140 % überschritt¹². Ebenso ist der Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden erschüttert, wenn der Vordermann während der Grünphase ohne zwingenden Grund vor dem Kreuzungsbereich stark abgebremst und im Anschluss das nachfolgende Fahrzeug auffährt¹³.

Der Anscheinsbeweis gilt jedoch zulasten des Aussteigenden bei Kollision im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Aussteigen¹⁴. Gleiches gilt bei Abkommen von der eigenen auf die Gegenfahrbahn und Kollision mit einem anderen Fahrzeug dort¹⁵. Bei Verlust eines transportierten Fahrzeugs durch ein Gespann spricht der Anscheinsbeweis für eine Verletzung der Vorschriften zur ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung¹⁶.

Der Anscheinsbeweis gilt auch zulasten des Wartepflichtigen, wenn der Vorfahrtsberechtigte unmittelbar vor der Kollision den Fahrstreifen nach rechts gewechselt hat¹⁷. Ebenso streitet der Anscheinsbeweis zulasten des Fahrspurwechslers auch bei Anwendung des Reißverschlussverfahrens¹⁸. Gleiches gilt für den links in ein Grundstück Abbiegenden bei einer Kollision mit Überholer, es gelingt keine Erschütterung dieses Anscheinsbeweises durch die bloße Tatsache der Alkoholisierung des Überholers, solange deren Unfallursächlichkeit nicht festzustellen ist¹⁹.

Der Anscheinsbeweis streitet nicht gegen den Auffahrenden bei einem Kettenauffahrunfall, solange nicht feststeht, dass der Vordermann noch rechtzeitig zum Stehen gekommen und durch den Auffahrenden aufgeschoben wurde²⁰.

Es gilt kein Anscheinsbeweis für eine Haltereigenschaft durch die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung²¹.

3. Zurechnung

Bei Vorschäden im erneut beschädigten Bereich und bestrittener Unfallkausalität muss ein Geschädigter im Einzelnen zur Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen²². Auch bei feststehender Kollision besteht nämlich kein Ersatzanspruch, wenn der geltend gemachte Schaden in seiner Gesamtheit oder in einem abgrenzbaren Teil nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückzuführen ist, was der Geschädigte zu beweisen hat²³. Bei einem Unfallschaden in (erheblich) vorbeschädigtem Bereich kommt eine fiktive Abrechnung nur in Betracht, wenn die fachgerechte Behebung des Vorschadens substantiiert dargetan und bewiesen ist²⁴.

Es besteht daher kein Schadenersatz, wenn feststeht, dass nicht sämtliche vom Geschädigten geltend gemachten Schäden auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, ohne dass eine ausreichende Aufklärung über deren Behebung erfolgt; anders ist dies allerdings, wenn auszuschließen ist, dass die kompatiblen Schäden auf einem anderen Schadenereignis beruhen²⁵. Bei einem Vorschaden besteht somit ein Ersatzanspruch, soweit der geltend gemachte Schaden technisch und rechnerisch eindeutig vom Vorschaden abgrenzbar ist. Auch wenn der Geschädigte einem betrügerischen Verhalten seines Verkäufers ausgesetzt war, bleibt er gegenüber dem Schädiger gehalten, seinen Unfallschaden nachvollziehbar darzulegen und zu beweisen²⁶. Es ist daher kein Nachweis der Behebung des Vorschadens erforderlich, wenn dieser von dem streitgegenständlichen Schadenereignis überhaupt nicht betroffen war – hierfür ist aber substantiiertes Vortragen des Geschädigten erforderlich, der dem Gericht eine entsprechende Feststellung erlaubt, dass bestimmte Schadenspositionen nicht von dem Vorschadensereignis berührt gewesen sein können²⁷.

Ein Geschädigter kann seinen Schadenersatzanspruch wegen unzulässiger Rechtsausübung verlieren, wenn er nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen dahingehend aufstellt, dass ein vorhandener Vorschaden vor dem Unfall beseitigt worden sei und dadurch knapp das Vierfache des tatsächlichen Schadens ersetzt verlangt; ohnehin kann ein Ersatzanspruch nur bei substantiiertem Vortrag zu Ausmaß des Vorschadens und Umfang der Beseitigung schlüssig dargelegt werden²⁸.

Es erfolgt keine Zurechnung eines Sturzes bei Verfolgung eines vermeintlich flüchtigen Fahrzeugs zu Fuß zulasten der Betriebsgefahr des verfolgten Fahrzeugs, solange die

4 OLG Karlsruhe SVR 2015, 301 = NZV 2015, 440 = zfs 2015, 678 = VersR 2015, 1309

5 OLG Naumburg r+s 2016, 150

6 AG München DAR 2015, 655

7 OLG Düsseldorf NZV 2015, 383 = VersR 2015, 1577

8 OLG Hamm r+s 2015, 565 = NZV 2016, 219

9 BGH VersR 2016, 479 = NZV 2016, 168 = DAR 2016, 260 = r+s 2016, 149

10 BGH VersR 2016, 410 = SVR 2016, 142 = NZV 2016, 169 = DAR 2016, 197

11 OLG Düsseldorf r+s 2015, 414 = SVR 2015, 419 = zfs 2015, 614 = r+s 2015, 621 = VersR 2016, 546 = NZV 2016, 123 = zfs 2016, 196; VersR 2016, 675 (ebenso bei Auffahren auf ein wendendes Fahrzeug)

12 LG Wuppertal r+s 2015, 620

13 LG Saarbrücken r+s 2016, 94 = NZV 2016, 223

14 OLG Köln VersR 2015, 999

15 OLG Hamm r+s 2015, 518 = DAR 2016, 24 = zfs 2016, 78

16 OLG München r+s 2015, 463 = DAR 2016, 87

17 AG Hamburg zfs 2015, 498

18 AG Hamburg zfs 2015, 617

19 OLG München NZV 2016, 32

20 OLG Hamm NZV 2016, 35

21 LG Nürnberg-Fürth r+s 2015, 545

22 KG r+s 2015, 571

23 OLG Hamm NZV 2015, 549

24 LG Frankfurt DAR 2016, 30

25 OLG Frankfurt r+s 2016, 97

26 OLG Düsseldorf r+s 2016, 96

27 LG Kaiserslautern DAR 2016, 140

28 LG Münster NZV 2015, 340

Verfolgung angesichts der Umstände des Falles nicht erforderlich erscheint²⁹.

Bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von unter 3 km/h ist auch dann das hohe Beweismaß des § 286 ZPO nicht erfüllt, wenn der medizinische Sachverständige eine HWS-Verletzung für plausibel hält. Es streitet kein Anscheinsbeweis für eine unfallbedingte Verletzung, soweit die vorgetragenen Beschwerden im Wesentlichen unspezifisch und daher auch unfallunabhängig zu erklären sind. Das Attest des erstbehandelnden Arztes hat regelmäßig nur einen relativ geringen Beweiswert³⁰. Eine Zurechnung von Sekundärschäden gem. § 287 ZPO setzt voraus, dass die Unfallbedingtheit von Entstehung und Fortdauer der Beschwerden wahrscheinlicher ist als eine fehlende Unfallbedingtheit³¹. Zur Prüfung der Unfallbedingtheit von geltend gemachten Beschwerden ist eine Beweisaufnahme durch sowohl technische als auch medizinische Begutachtung eines biomechanischen Gutachtens durch einen für Verletzungsmechanik öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Sachverständigen³² erforderlich.

4. Mitverschulden

a) Radfahrer

Die Überquerung einer Fußgängerfurt mit erheblich höherer Geschwindigkeit und unter Missachtung des Vorrangs des fließenden Verkehrs durch einen Radfahrer führt zu dessen vollständiger Haftung³³. Beim Verlassen eines durch eine durchgehende weiße Linie abgeteilten Radweges in Richtung Fahrbahn hat ein Radfahrer die besonderen Sorgfaltspflichten des § 10 StVO zu beachten, bei Verstoß hiergegen trifft ihn die Alleinhaftung im Falle der Kollision mit dem nachfolgenden Verkehr³⁴. Ein Verstoß gegen die Helmpflicht auf einem schnellen Pedelec führt zu einem Mitverschulden³⁵.

b) Fußgänger

Ein Fußgänger kann bei grüner Fußgängerampel auf seinen Vorrang vertrauen, soweit keine ausreichenden, sein Vertrauen zerstörenden Gefahrenanzeigen zu erkennen sind, hinsichtlich derer er sich nur mit einem beiläufigen Blick vergewissern muss³⁶. Es ist kein Mitverschulden einer Fußgängerin zu berücksichtigen, die im Rahmen einer Schreckreaktion vor einem plötzlich und unerwartet auftauchenden Hund ausweichend auf die Straße in die Fahrbahn eines Fahrzeugs tritt³⁷.

c) Beifahrer/Insassen

Die Mitfahrt bei einem erkennbar alkoholisierten Fahrer führt zu einem Mitverschulden von 25 %³⁸. Ein Verkehrsunternehmen muss der Unfallschilderung eines gestürzten Businsassen substantiiert durch Schilderung des Unfalls aus Sicht des Busfahrers entgegenreten³⁹.

d) Minderjährige

Es besteht keine Aufsichtspflichtverletzung bei unbeaufsichtigtem Radfahren eines 8,5-jährigen im verkehrsberuhigten Bereich in unmittelbarer Nähe des eigenen Wohnhauses; die Belehrung über allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme ist insoweit ausreichend⁴⁰. Allerdings liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, wenn ein zweieinhalb Jahre altes Kind vom Spielplatz auf die Fahrbahn laufen kann; die Mithaftung des Fahrzeughalters nur aus der Betriebsgefahr beträgt 25 %⁴¹.

e) Kolonne

Eine einvernehmliche Fahrt mehrerer Motorradfahrer auf einer Landstraße in wechselnder Reihenfolge als Gruppe

ohne Einhaltung des Sicherheitsabstandes führt zu einem gegenseitigen Haftungsausschluss im Hinblick auf den fehlenden Sicherheitsabstand⁴².

f) Tier

Läuft ein Hund kurz vor einem Pkw auf die Straße und wird bei der Kollision mit dem Pkw verletzt, ist die Tiergefahr deutlich höher als die (einfache) Betriebsgefahr des Pkws zu bewerten. Kommt noch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Hundehalters hinzu, weil er es verabsäumt hat, den Hund anzuleinen, tritt die Betriebsgefahr des Pkws zurück, so dass der Hundehalter den Schaden selbst zu tragen hat⁴³.

II. Schadenersatz

Sachschaden

1. fiktive Abrechnung

Die Geltendmachung von fiktiven Reparaturkosten ist möglich nach kostenloser Reparatur durch Freunde oder Verwandte, dies ist keine günstigere tatsächliche Reparatur, die eine fiktive Abrechnung ausschließt⁴⁴. Eine fiktive Abrechnung von Reparaturkosten bei Überschreitung des Wiederbeschaffungsaufwandes ist auch bei Weiternutzung von sechs Monaten nicht möglich, wenn die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nicht festgestellt werden kann⁴⁵. Bei fiktiver Abrechnung soll keine Anrechnung des Großkundenrabatts der eigenen Werkstatt der Geschädigten erfolgen, wenn diese persönlich einen solchen eingeräumt erhält⁴⁶.

Die Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist nicht bereits wegen Zusammenarbeit mit der verweisenden Versicherung unzumutbar, solange die Verweisung auf allgemein gültige Stundensätze, nicht Sonderkonditionen erfolgt⁴⁷. Allerdings kann sich eine Unzumutbarkeit aus einer zu weiten Entfernung der Verweisungswerkstatt ergeben⁴⁸. Für eine erfolgreiche Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist keine Vorlage eines konkreten Kostenvoranschlages der Verweisungswerkstatt erforderlich⁴⁹. Bei einer erfolgreichen Verweisung können auch Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, die in der Verweisungswerkstatt nicht angefallen wären, nicht verlangt werden⁵⁰. Sie sind allerdings auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Geschädigte nicht dartut, dass sie auf dem regionalen Markt üblich sind⁵¹. Ebenso nach den Regeln der

²⁹ AG Bremen NZV 2015, 445

³⁰ LG Stade NZV 2016, 186

³¹ OLG München zfs 2015, 500 = r+s 2015, 574

³² OLG Nürnberg r+s 2016, 153

³³ LG Frankfurt/Oder DAR 2015, 468

³⁴ OLG Hamm r+s 2016, 197 = DAR 2016, 265

³⁵ LG Bonn SVR 2015, 304 = NZV 2015, 395

³⁶ OLG Dresden NZV 2016, 181

³⁷ OLG Karlsruhe NZV 2015, 443

³⁸ LG Bielefeld VersR 2015, 1157

³⁹ OLG Frankfurt NZV 2015, 442

⁴⁰ LG Saarbrücken NZV 2015, 386

⁴¹ OLG Koblenz r+s 2015, 569

⁴² OLG Frankfurt zfs 2016, 77 = NZV 2016, 79 = VersR 2016, 615

⁴³ AG Bad Kreuznach NZV 2015, 600

⁴⁴ OLG Koblenz DAR 2015, 462

⁴⁵ OLG Hamburg VersR 2015, 1181

⁴⁶ AG Stuttgart-Bad Cannstatt SVR 2015, 422 (zweifelhaft, anders OLG Karlsruhe SP 2009, 437)

⁴⁷ BGH VersR 2015, 861 = DAR 2015, 385 = r+s 2015, 420 = NZV 2015, 431 = zfs 2015, 621; vgl. Offenloch DAR 6/2016, 308f

⁴⁸ BGH a. a. O.; OLG Karlsruhe zfs 2015, 623 (22 km bei Vertragswerkstatt in einer Entfernung von 4 km); ähnlich AG Solingen NZV 2015, 498 (17 km statt 4 km)

⁴⁹ AG Gelsenkirchen SVR 2016, 31; AG Essen SVR 2016, 105 = SVR 2016, 147; AG Ratingen SVR 2016, 106 = SVR 2016, 172

⁵⁰ AG Gelsenkirchen a. a. O.; AG Ratingen a. a. O.; AG Herne-Wanne SVR 2015, 342

⁵¹ AG Frankfurt SVR 2016, 177

Verweisung (nicht bei jungen oder markengebunden gewartetem Fahrzeug) ist auch die Frage zu entscheiden, ob eine Verweisung auf einen günstigeren Reparaturweg (Spot-Repair) möglich ist⁵².

2. Wertminderung

Eine entstandene Wertminderung ist auch erstattungsfähig, wenn die Reparaturkosten oberhalb des Wiederbeschaffungswertes berechtigt geltend gemacht werden können, also auch unter Berücksichtigung der Wertminderung die 130 %-Grenze nicht überschritten ist⁵³. Bei fortgeschrittenem Alter bzw. hoher Laufleistung (hier: fast neun Jahre, fast 200.000 km) kommt eine Wertminderung nicht in Betracht⁵⁴.

3. Integritätszuschlag

Reparaturkosten unter Einbeziehung des Integritätszuschlages sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Reparatur umfassend nach den Vorgaben des Sachverständigen erfolgt⁵⁵. Dies ist allerdings auch dann der Fall, wenn die 130 %-Grenze nur durch Verwendung von Gebrauchtteilen eingehalten wird, jedenfalls wenn das Unfallfahrzeug bereits 13 Jahre alt ist, da jedenfalls dann auch durch Gebrauchtteile der Zustand vor dem Schadeneintritt wiederhergestellt wird⁵⁶.

Der Integritätszuschlag ist auch dann erstattungsfähig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass tatsächlich ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag, da der Wiederbeschaffungswert zu hoch angesetzt war⁵⁷. Reparaturkosten unter Einbeziehung des Integritätszuschlages sind daher auch dann abrechenbar, wenn der Geschädigte aufgrund eines Fehlers des Sachverständigen bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes davon ausgehen durfte, dass die 130 %-Grenze eingehalten wird. Ein Verschweigen von Vorschäden ist insoweit nur dann schädlich, wenn dieses zu einer Änderung der Schätzung des Sachverständigen geführt hätte, die zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der 130 %-Grenze geführt hätte⁵⁸. Das Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens bei Veranlassung der Reparatur soll sogar dann geschützt sein, wenn der Versicherer vor Reparaturbeginn ein Gegengutachten mit günstigerem Reparaturweg aufzeigt⁵⁹.

Eine Geltendmachung des Integritätszuschlages ist jedenfalls in Form der Freistellung auch vor Reparaturdurchführung möglich, wenn der Reparaturauftrag bedingt bereits erteilt ist und die Durchführung nur an den fehlenden Mitteln des Geschädigten gescheitert ist⁶⁰.

4. Totalschaden

Bei einem Kettenauffahrunfall und fehlender Feststellbarkeit, inwieweit der Frontschaden bereits zu einem Totalschaden geführt hat, kann der Schaden durch den Heckaufprall durch quotenmäßige Aufteilung des Gesamtschadens gemessen am Verhältnis der jeweiligen Reparaturkosten ermittelt werden, jedenfalls wenn die Verursachung auch des Frontschadens durch den Heckaufprall nicht weniger wahrscheinlich ist als eine vorangegangene Verursachung unabhängig vom Heckaufprall⁶¹. Die Tankfüllung soll bei einem Totalschaden ein zusätzlicher erstattungsfähiger Posten sein⁶². Es besteht keine Wartepflicht des Geschädigten vor Veräußerung des Unfallfahrzeugs, der Versicherung muss keine Gelegenheit zum Aufzeigen günstigerer Verwertungsmöglichkeiten gegeben werden⁶³.

5. Umsatzsteuer

Enthält der Wiederbeschaffungswert keine Umsatzsteuer, da vergleichbare Fahrzeuge nur noch auf dem Privatmarkt angeboten werden, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Erstattung von Umsatzsteuer, wenn ein Neufahrzeug als Ersatz angeschafft wird⁶⁴.

6. Gutachterkosten

Gutachterkosten sind nicht zu erstatten, wenn das Gutachten aufgrund der Fehlinformation des Geschädigten unbrauchbar ist⁶⁵.

Hinsichtlich der Höhe der Gutachterkosten wird teilweise vertreten, dass bei an den Sachverständigen abgetretenen Ersatzansprüchen kein anderer Maßstab gelte als bei unmittelbarer Inanspruchnahme durch Geschädigten (Maßstab der für den Laien erkennbar überhöhten Kosten)⁶⁶. Richtigerweise dürfte allerdings festzuhalten bleiben, dass Gutachterkosten nur insoweit erstattungsfähig sind, als der Geschädigte zur Zahlung von Honorar an den Sachverständigen verpflichtet ist⁶⁷. Ohne eine konkrete Vergütungsabrede gilt gem. § 632 Abs. 2 BGB eine übliche Vergütung als vereinbart, insoweit ist § 287 ZPO anzuwenden⁶⁸. Das JVEG ist insoweit entsprechend auf den Vertrag zur Erstellung eines Privatgutachtens hinsichtlich der Nebenkosten anwendbar⁶⁹. Nebenkosten sind grundsätzlich nur soweit tatsächlich entstanden und nicht mit Grundhonorar abgegolten abrechenbar, wie insb. hinsichtlich Schreibgebühren, Bürokosten und Fotokosten⁷⁰.

Die Kosten für eine Reparaturbestätigung sind nicht erforderlich und daher nicht erstattungsfähig, solange diese nicht vom Versicherer angefordert wurde⁷¹. Allerdings sind die Kosten für die Teilnahme des Gutachters des Geschädigten an einer von der Versicherung verlangten Gegenüberstellung der Unfallfahrzeuge erstattungsfähig⁷².

7. Abschlepp- und Fahrtkosten

Der Aufwand für die Fahrt des unfallgeschädigten (aber noch verkehrssicher fahrbereiten) Fahrzeugs in die Werkstatt sind nicht gesondert neben der Unkostenpauschale erstattungsfähig⁷³. Abschleppkosten sind grds. nur bis zur nächsten Vertragswerkstatt erstattungsfähig⁷⁴, außer bei besonderen Umständen, wobei ein Fahrzeugkauf in einem weiter entfernt gelegenen Autohaus keinen solchen besonderen Umstand darstellt⁷⁵. Teilweise wird auch ein weitergehendes Abschleppen bis zum Wohnort des Geschädigten für erstattungsfähig gehalten⁷⁶.

8. Mietwagenkosten

Ohne Einholung von Vergleichsangeboten durch den Geschädigten sind Mietwagenkosten nach dem Mittelwert

52 LG Wuppertal NZV 2015, 505

53 LG Saarbrücken zfs 2015, 504 = NZV 2015, 551

54 AG Frankfurt SVR 2016, 177

55 BGH r+s 2015, 523 = DAR 2015, 634 = zfs 2016, 23 = NZV 2015, 591 = VersR 2015, 1267

56 AG Marburg NZV 2015, 550

57 OLG Schleswig r+s 2015, 524

58 LG Köln r+s 2016, 106

59 LG Saarbrücken NZV 2015, 545

60 OLG Frankfurt r+s 2016, 155

61 OLG Hamm NZV 2016, 35

62 AG Solingen zfs 2015, 563 (sehr zweifelhaft, anders LG Darmstadt zfs 1990, 343; AG Dortmund, Urteil vom 18. April 2013 – 406 C 6809/12 –, juris; zu den sonst geltenden Substantiierungsanforderungen: LG Magdeburg VRR 2919, 242; AG Weilburg SP 2014, 91)

63 OLG Köln DAR 2015, 697; OLG Hamm r+s 2016, 264 (m. krit. Anm. Lemberg); LG Saarbrücken zfs 2016, 142

64 OLG Düsseldorf r+s 2015, 470

65 OLG Koblenz VersR 2016, 671

66 LG Stuttgart NZV 2015, 553

67 KG DAR 2015, 524 = NZV 2015, 507; AG München NZV 2015, 555; AG Fürth NZV 2015, 560

68 KG a. a. O.

69 AG München a. a. O.

70 AG Fürth a. a. O.

71 AG Fürth SVR 2015, 421; AG Düsseldorf SVR 2015, 426; AG Gelsenkirchen SVR 2016, 31; a. A. (mit unzutreffenden Erwägungen) AG Fulda SVR 2016, 179 = NZV 2015, 509

72 LG Hamburg DAR 2016, 139

73 AG Dillenburg SVR 2015, 260

74 AG Dillenburg SVR 2015, 308; AG Stade SVR 2015, 343; AG Heidenheim SVR 2015, 346

75 AG Dillenburg a. a. O.

76 AG Mülheim SVR 2016, 176

zwischen Schwacke und Fraunhofer erstattungsfähig⁷⁷. Bei Zweifeln an Schwacke durch vorgelegte Vergleichsangebote ist der Normaltarif nach Fraunhofer zu schätzen. Ein anderes Datum der Vergleichsangebote schadet insoweit nicht, ebenso das Erfordernis einer Kreditkarte. Ersparte Eigenaufwendungen sind mit einem Abzug von 10 % der Mietwagenkosten zu berücksichtigen⁷⁸.

9. Nutzungsausfall

Bei Ersatzbeschaffung durch Erwerb eines Neufahrzeugs ist nur Nutzungsausfall für den üblichen Wiederbeschaffungszeitraum eines gleichwertigen Fahrzeugs erstattungsfähig, nicht für die gesamte Lieferzeit des Neufahrzeugs; auch kann keine Erstattung von Überführungskosten verlangt werden⁷⁹. Es ist allerdings schon grundsätzlich kein Nutzungswille festzustellen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Ersatzbeschaffung erfolgt⁸⁰.

Kein Nutzungsausfall kann auch von Taxi- und Mietwagenunternehmen verlangt werden, der Ausfallschaden kann nur nach entgangenem Gewinn, Vorhaltekosten oder Ersatzfahrzeugmiete bemessen werden⁸¹.

10. Vorhaltekosten

Vorhaltekosten sind erstattungsfähig, wenn das Vorhaltefahrzeug in einem nicht ganz unerheblichen Umfang auch wegen fremdverschuldeter Unfälle vorgehalten wird⁸².

Personenschaden

11. Verdienstausschlag

Der Verdienstausschlagsschaden ist auch auf der Grundlage der §§ 252 BGB, 287 ZPO anhand möglichst konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und darf nicht vorschnell pauschal einer abstrakten Schätzung zugeführt werden, insbesondere die von den Parteien vorgetragene Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen, gerade soweit sie sich aus der bisherigen Erwerbsentwicklung des bereits langjährig im Erwerbsebenen stehenden Geschädigten ergeben⁸³. Die unfallbedingt nicht mehr bezogene Auslandsverwendungszulage eines Soldaten ist als entgangenes Einkommen zu berücksichtigen⁸⁴. Bei unfallbedingter Dienstunfähigkeit ist der Verdienstausschlagsschaden auch dann nach Vollzeit zu erstatten, wenn die verletzte Beamtin zwar teilzeitbeschäftigt war, jedoch nachweislich beabsichtigte und auch die Möglichkeit hatte, wieder eine Vollzeitstelle anzutreten⁸⁵.

12. Haushaltsführungsschaden⁸⁶

Es ist eine Darlegung der vor dem Unfall verrichteten Haushaltstätigkeit erforderlich, hierbei sind aber keine übertriebenen Anforderungen zu stellen. Eine Schätzung unter Zuhilfenahme von Tabellenwerken bei hinreichendem Vortrag ist möglich. Ohne Anstellung einer Ersatzkraft sind nur übliche Nettolöhne abrechenbar, wobei der Stundenbedarf einer professionellen Hilfe entscheidend ist. Leistungen der GKV für eine Haushaltshilfe oder eine EU-Rente sind als kongruente Leistungen anzurechnen. Änderungen der Familiensituation, die bereits absehbar sind, sind bei einer Rentenverurteilung zu berücksichtigen, insb. Kinder, die ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr zu berücksichtigen sind⁸⁷. Der Schaden in einem Ein-Personen-Haushalt während der Zeit einer stationären Behandlung ist deutlich reduziert und auf notwendige Erhaltungsmaßnahmen beschränkt (15 % des sonst üblichen Umfangs)⁸⁸. Ein erstattungsfähiger Schaden soll auch bei Haushaltsführung für den nichtehelichen Lebenspartner entstehen, wenn eine stabile und dauerhafte Partnerschaft mit einem gemeinsamen Wirtschaften und Haushalten besteht⁸⁹.

Die Höhe des erstattungsfähigen Stundensatzes wird unterschiedlich ermittelt, mit deutlich abweichenden Ergebnissen. Zum Teil wird auf § 21 JVEG abgestellt⁹⁰, zum Teil auf einschlägige Tarifverträge⁹¹, zum Teil wird ein Stundensatz „gegriffen“⁹².

13. Unterhaltsschaden

Es besteht kein erstattungsfähiger Schaden, wenn der verlorene Unterhaltsanspruch nicht realisierbar war, da Leistungsfähigkeit und -willigkeit nicht festzustellen sind⁹³.

III. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrecht

1. Umfang

Bei namentlicher Nennung eines Halters in einem Versicherungsschein zur Gewährung von Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz für Fahrzeuge mit Kurzkennzeichen ist der Versicherungsschutz auf Fahrzeuge dieses Halters beschränkt⁹⁴.

2. Gebrauch⁹⁵

Das Entladen von Öl aus einem Tanklastwagen mittels einer auf ihm befindlichen Entladevorrichtung gehört zum Gebrauch des Kraftfahrzeuges⁹⁶. Auch die unzureichende Entleerung eines Tankfahrzeugs und hierdurch verursachte Vermischung unterschiedlicher Flüssigstoffe (Superbenzin und Heizöl) ist auf Fahrzeuggebrauch zurückzuführen⁹⁷. Hingegen soll die Benzinklausel in PHV-Bedingungen nicht greifen, wenn es bei Schweißarbeiten an einem Fahrzeug zu einem Brand kommt, als sich das Risiko des Schweißgerätes, nicht des Fahrzeugs realisiert hat⁹⁸.

3. Vorsatz

Es besteht kein Direktanspruch des Geschädigten gegen den KH-Versicherer bei vorsätzlicher Schädigung. Die Beweislast für den Vorsatz liegt beim Versicherer, aber die Beweislast für vorsatzausschließende Schuldunfähigkeit liegt beim VN bzw. dem Geschädigten im Rahmen des Direktanspruchs⁹⁹.

4. Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung durch den Betrieb des Fahrzeugs mit Sommerreifen liegt nur dann vor, wenn das Fahrzeug

⁷⁷ OLG Bamberg DAR 2015, 639; OLG Hamm, DAR 2016, 331 ff.

⁷⁸ OLG Koblenz SVR 2015, 299

⁷⁹ LG Saarbrücken NZV 2015, 547 = zfs 2016, 85

⁸⁰ AG Essen SVR 2016, 108

⁸¹ OLG Düsseldorf r+s 2016, 95

⁸² OLG Koblenz NZV 2015, 552

⁸³ BGH r+s 2016, 205

⁸⁴ BGH DAR 2016, 83 = VersR 2015, 1569 = r+s 2016, 42 = NZV 2016, 119 = zfs 2016, 200, dazu Offenloch DAR 2016, 310

⁸⁵ OLG München r+s 2016, 101

⁸⁶ Himmelreich/Halm/Staab-Kreuter-Lange, 3. Aufl., Kp 17, S. 973, Rn 94 ff.

⁸⁷ OLG Köln r+s 2015, 422 = NZV 2015, 505

⁸⁸ OLG Nürnberg SVR 2016, 143

⁸⁹ LG Offenburg SVR 2016, 383 (sehr zweifelhaft, anders in OLG Nürnberg

VersR 2007, 248; OLG Celle NZV 2009, 400; OLG Köln, Urteil vom

23. Juli 2009 – 7 U 207/08 –, juris; KG NJW-RR 2010, 1687; ähnlich OLG

Düsseldorf NZV 2007, 40; OLG Hamm SP 2013, 185)

⁹⁰ LG Tübingen SVR 2016, 59; 12 bzw. 14 €

⁹¹ LG Darmstadt SVR 2016, 62; 6,69 € (für 2011); Himmelreich/Halm/

Staab-Nickel/Schwab, Hb der Kfz-Schadensregulierung, 3. Aufl., Kp 18,

S. 1040 ff.

⁹² OLG Koblenz DAR 2015, 462 = SVR 2015, 302; 8 €

⁹³ LG Bielefeld VersR 2015, 1147

⁹⁴ BGH NZV 2016, 23 = zfs 2016, 31 = DAR 2016, 86 = VersR 2015, 1552 =

r+s 2016, 26

⁹⁵ Halm/Kreuter/Schwab-Schwab, AKB 2. Aufl., A.1.1.1, S. 433 ff.

⁹⁶ BGH NZV 2016, 165

⁹⁷ LG Stuttgart VersR 2015, 1017 = zfs 2015, 637

⁹⁸ OLG Hamm zfs 2016, 157 = r+s 2016, 32 = VersR 2016, 524 (anders: BGH

VersR 1990, 482)

⁹⁹ OLG Nürnberg r+s 2015, 542

längerfristig oder für längere Fahrten bei durchgehend herrschenden winterlichen Straßenverhältnissen genutzt wird; die Beweislast für die in der konkreten Verkehrssituation herrschenden Witterungs- und Straßenverhältnisse liegt beim Versicherer¹⁰⁰.

5. Obliegenheitsverletzung

Bei einer Alkoholfahrt und Unfallflucht sowie Nachtrunk sind die Leistungsfreiheitsbeträge von Obliegenheitsverletzungen vor und nach dem Versicherungsfall zu addieren¹⁰¹. Eine Unfallverursachung bei einer Alkoholisierung von 0,93‰ führt zu einer Leistungskürzung um 75 %¹⁰². Eine Leistungskürzung von 75 % kommt bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,67‰ in Betracht, jedoch erfolgt keine zusätzliche Kürzung bei Nichtabgabe der Schadenmeldung¹⁰³. Bei Verletzung der Anzeigeobligiertheit ist der Versicherer darlegungsbelastet, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen und welchen Erfolg er sich hiervon versprochen hätte¹⁰⁴. Der Fahrzeughalter muss sich von einer gültigen Fahrerlaubnis des Fahrers überzeugen, in der Regel durch Einsicht in den Führerschein. Andere Umstände genügen nur, wenn sie einen sicheren Schluss auf das Vorhandensein eines Führerscheins erlauben (z. B. jahrelange Beobachtung, dass Fahrzeuge geführt werden)¹⁰⁵.

Die ausdrückliche Wartepflicht nach den neuen AKB wird von einem durchschnittlichen VN nicht anders verstanden als die gesetzliche Wartepflicht gem. § 142 StGB. Die Beweislast für eine nicht hinreichend lange Wartezeit an der Unfallstelle trägt der Versicherer¹⁰⁶. Nicht geklärt ist, ob eine Unfallflucht von vornherein arglistig ist oder dem VN der Kausalitätsgegenbeweis offensteht¹⁰⁷. Der Kausalitätsgegenbeweis soll geführt sein, wenn aufgrund der Beobachtung von Zeugen das Unfallgeschehen inklusive der Frage des Alkoholeinflusses aufgeklärt werden kann, weil der VN „wenige Minuten“ nach dem Unfall von der Polizei gestellt wurde¹⁰⁸.

6. Regulierungsermessen

Die einem KH-Versicherer zur Verfügung stehende Regulierungsfrist wird unterschiedlich beurteilt. Z. T. wird eine Frist von drei bis vier Wochen ab spezifiziertem Anspruchsschreiben ohne Verlängerung bei Akteneinsichtsverlangen der Versicherung für angemessen gehalten¹⁰⁹, teilweise auch eine Frist von vier bis sechs Wochen mit der Möglichkeit einer Verlängerung, wenn bei schwerem Verkehrsunfall zur Klärung der Haftungslage eine Akteneinsicht erforderlich ist¹¹⁰.

Das Regulierungsermessen soll verletzt sein, wenn der VN mitteilt, am Fahrzeug des Geschädigten nur Vorschäden, allerdings keine auf sein Fahrzeug zurückzuführenden Schäden festgestellt hat, der Versicherer gleichwohl Reparaturfreigabe erteilt und ein Sachverständiger nach Reparatur anhand von Lichtbildern nur noch eine mögliche Kompatibilität feststellen kann¹¹¹.

IV. Kaskoversicherungsrecht

Deckungstatbestände

1. Überschwemmung/Sturm

Eine Überschwemmung liegt auch vor bei der Überflutung einer Straße durch einen Wolkenbruch. Unmittelbarkeit i. S. d. AKB liegt nur vor, wenn ein menschliches Verhalten unabhängig vom Verschulden nicht für die Entstehung des Schadens bedeutsam geworden ist oder ganz zurücktritt. Geschützt sind daher nur solche Folgen, denen sich der VN oder Fahrer nicht mehr durch geeignete Gegenmaßnahmen entziehen kann, was im Einzelfall auch beim Durchfahren einer Wasserlache der Fall sein kann¹¹².

Es sollen Beweiserleichterungen für den Nachweis eines Sturmschadens wie beim Nachweis eines Entwendungsschadens gelten¹¹³.

2. Wildschaden

Die Beseitigung von Haarspuren durch den Versicherer nach Einsendung durch den VN ist eine Beweisvereitelung und führt zur Beweislastumkehr¹¹⁴.

3. Unfall/Vandalismus

Zum Beweis des Eintritts eines Unfall- bzw. Vandalismusschadens ist ein Beschädigungsbild ausreichend, das sicher auf eine Gewalteinwirkung von außen zurückgeht. Eine Mutwilligkeit der Beschädigung muss nicht gesondert bewiesen werden; die Beweislast für die Vornahme der Beschädigung durch einen „Nichtdritten“ trägt der Versicherer¹¹⁵.

4. Diebstahl

Soweit eine nicht versicherte Unterschlagung des Fahrzeugmieters in Betracht kommt, muss der VN konkret zum äußeren Bild eines Diebstahls vortragen und insbesondere die Art und Weise der Inbesitznahme durch den vermeintlichen Dritten substantiiert und nicht bloß durch Vermutungen vortragen¹¹⁶. Der VN ist sekundär darlegungsbelastet zur Frage seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prüfung einer erheblichen Vortäuschungswahrscheinlichkeit¹¹⁷.

Ausschlussstatbestände

5. Rennen

Die Ausschlussklausel für Rennen ist nicht einschlägig bei Gleichmäßigkeitsprüfungen¹¹⁸. Allerdings können wirksam auch alle Fahrten auf einer Motorsportrennstrecke ausgeschlossen werden¹¹⁹.

6. Betriebsschaden

Ein gezogenes Fahrzeug i. S. d. AKB A.2.3.2 ist auch ein Anhänger¹²⁰.

7. grobe Fahrlässigkeit

Eine Unfallverursachung durch Alkoholeinfluss bei 0,93‰ führt zu einer Leistungskürzung um 75 %¹²¹.

¹⁰⁰ AG Mannheim NZV 2016, 87 = r+s 2015, 494 = DAR 2015, 653

¹⁰¹ OLG Frankfurt NZV 2015, 342 = VersR 2015, 1246

¹⁰² OLG Saarbrücken r+s 2015, 340 = NZV 2015, 539

¹⁰³ AG Darmstadt zfs 2015, 697

¹⁰⁴ AG Leverkusen r+s 2016, 70

¹⁰⁵ LG Oldenburg r+s 2015, 493 = zfs 2016, 94

¹⁰⁶ OLG Saarbrücken zfs 2016, 211

¹⁰⁷ Für regelmäßige Arglist: LG Düsseldorf NZV 2015, 388 = zfs 2015, 695 = r+s 2016, 69; LG Wuppertal zfs 2016, 210; dagegen: OLG Saarbrücken a. a. O.; AG Borna r+s 2015, 442; AG Dortmund r+s 2015, 443 = zfs 2015, 395

¹⁰⁸ AG Dortmund a. a. O.

¹⁰⁹ LG Zweibrücken zfs 2016, 198; mindestens vier Wochen: AG Solingen SVR 2016, 66

¹¹⁰ OLG Koblenz SVR 2015, 309; OLG Frankfurt VersR 2015, 1373

¹¹¹ AG Brühl r+s 2016, 120

¹¹² LG Bochum r+s 2015, 345 = zfs 2015, 513 = NZV 2015, 501 (zweifelhaft, anders zutreffend: LG Mönchengladbach r+s 2006, 490; AG Krefeld SP 2010, 373)

¹¹³ AG Düsseldorf zfs 16, 33 (zweifelhaft, dürfte in erster Linie eine Frage der Tatsachenfeststellung sein)

¹¹⁴ OLG München DAR 2015, 651 = zfs 2015, 698

¹¹⁵ OLG Karlsruhe zfs 2016, 32 = r+s 2015, 599 = VersR 2016, 590

¹¹⁶ LG Düsseldorf DAR 2016, 269, hierzu auch Hauser DAR 2016, 291

¹¹⁷ OLG Celle VersR 2016, 110

¹¹⁸ OLG Frankfurt r+s 2016, 30

¹¹⁹ OLG Karlsruhe NZV 2015, 601

¹²⁰ BGH r+s 2015, 383 = NZV 2015, 434 = DAR 2015, 580

¹²¹ OLG Saarbrücken r+s 2015, 340; Himmelreich/Halm/Staab-Hauser, Hb. der Kfz-Schadensregulierung, 3. Aufl., Kp. 23, S 1629 ff., Rn 406 ff. m. w. N.

8. Obliegenheitsverletzung

Hinsichtlich der ausdrücklichen Wartepflicht nach den neuen AKB wird einerseits vertreten, dass diese nicht weiter geht als die gesetzliche Wartepflicht gem. § 142 StGB¹²², andererseits wird ebenfalls vertreten, dass eine Obliegenheitsverletzung auch dann in Betracht kommt, wenn keine strafbare Unfallflucht gem. § 142 StGB vorliegt¹²³. Das Verlassen der Unfallstelle ohne hinreichende Wartepflicht ist eine Obliegenheitsverletzung, selbst wenn nachträglich Feststellungen ermöglicht wurden. Bei fehlenden belastbaren Feststellungen dazu, ob der Unfall unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zustande kam, scheidet der Kausalitätsgegenbeweis¹²⁴.

Eine Obliegenheitsverletzung liegt ebenfalls vor, wenn ein falscher Fahrer gegenüber Polizei und Versicherung angegeben wird; ein Kausalitätsgegenbeweis kann nicht durch Zeugenangebot für die Behauptung, in der Fahrtauglichkeit nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, geführt werden¹²⁵. Zur Leistungsfreiheit kommt es auch bei Reparatur und Veräußerung des Unfallfahrzeugs nach Rückrufbitte des Versicherers und vor jeder Besichtigungsmöglichkeit für diesen, selbst wenn ein eigener Gutachter des VN das Fahrzeug vor und nach Reparatur begutachtet hat¹²⁶.

Vorschäden am versicherten Fahrzeug sind auch ungefragt zu offenbaren, insoweit besteht eine sekundäre Darlegungslast des VN in Bezug auf die einer Arglist entgegenstehenden Umstände¹²⁷. Grundsätzlich ist von Arglist auszugehen, wenn die einzig lebensnahe Feststellung dahin geht, dass der VN die Unrichtigkeit seiner Angaben kannte und davon ausging, die Schadenregulierung durch die Falschangaben zu erleichtern. Eine nachträgliche Korrektur der Falschangaben beseitigt die Leistungsfreiheit nur, wenn sie freiwillig und rückhaltlos erfolgt und dem Versicherer bis dahin kein Nachteil entstanden ist und er die Unrichtigkeit noch nicht entdeckt hat¹²⁸. Bei Einreichung einer Rechnung über eine nicht durchgeführte Reparatur liegt Arglist und Leistungsfreiheit vor, selbst wenn über ein vom Versicherer eingeholtes Gutachten eine Regulierung in gleicher Höhe zu erreichen gewesen wäre¹²⁹.

9. Entschädigungsumfang

Eine fiktive Abrechnung in der Kaskoversicherung auf der Grundlage der Stundensätze markengebundener Fachwerkstätten ist möglich, wenn eine Wiederherstellung nur in einer Markenwerkstatt erfolgen kann, es sich um ein neueres Fahrzeug handelt oder bislang stets in Markenwerkstatt gewartet und repariert wurde¹³⁰. Bei jeder Form der Schadensbeseitigung erfolgt ein Ersatz der Umsatzsteuer nur bei deren Anfall, das ist nicht unangemessen¹³¹.

Hinreichend sicher abgrenzbare Vorschäden stehen einer Entschädigung des Unfallschadens nicht entgegen. Bei endgültiger Leistungsverweigerung ist kein Einwand fehlender Durchführung des SV-Verfahrens mehr möglich; nach unberechtigter Leistungsverweigerung sind auch Gutachterkosten erstattungsfähig¹³².

Ein Anspruch aus § 83 VVG für Abschleppkosten besteht nicht, wenn das versicherte Fahrzeug weitgehend zerstört ist und erkennbar über keinen relevanten Restwert mehr verfügt¹³³.

Die Neupreisklausel gem. Nr. 2.11 AKB enthält keine Bindung an denselben Hersteller und Fahrzeugtyp für die Ersatzbeschaffung, insoweit wird lediglich Obergrenze der Entschädigungsleistung vereinbart¹³⁴.

Der VN hat ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dem erfolgreichen Regress des Kaskoversicherers gegenüber dem

Unfallgegner, wenn hierdurch nach den Bedingungen eine Rückstufung vermieden wird. Dann kann er selbst klagen, wenn der Klageantrag auf Zahlung an den Kaskoversicherer gerichtet ist¹³⁵.

V. Verknüpfung zum Sozialrecht

1. Anspruchsübergang

Es besteht keine Kongruenz zwischen Maßnahmekosten der BA für Arbeit für die Beschäftigung eines (geschädigten) behinderten Menschen und dem Verdienstausfallschaden dieses Geschädigten, soweit er insoweit keine Geldleistung erhält¹³⁶. Die Grundrente nach § 31 BVG hat keine Lohnersatzfunktion und ist mit dem Verdienstausfallschaden nicht kongruent¹³⁷. Der Ersatzanspruch wegen Kürzung der Rentenleistung infolge schadenbedingt vorzeitigen Renteneintritts geht mit dem Schadenereignis auf den Rentenversicherungsträger über¹³⁸.

Es besteht kein Familienprivileg für den nichtehelichen Lebenspartner, wenn kein gemeinsamer Hausstand besteht, sondern nur regelmäßige Aufenthalte und Übernachtungen erfolgen¹³⁹.

2. Haftungsprivileg

Eine unanfechtbare Entscheidung des Unfallversicherungsträgers des Verleihers, den Arbeitsunfall eines Entlehnen anzuerkennen, hindert das Zivilgericht nicht daran, den Unfall haftungsrechtlich dem Unternehmen des Entleihers zuzuordnen und ein Haftungsprivileg anzunehmen¹⁴⁰. Die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld sind anzuwenden, wenn einem der Schädiger ein Haftungsprivileg gem. §§ 104 ff. SGB VII zugute kommt, und zwar auch dann, wenn stattdessen ein Anspruch gem. § 110 SGB VII bestehen sollte¹⁴¹.

Es liegt keine gemeinsame Betriebsstätte i. S. d. § 106 Abs. 3 SGB VII vor, wenn nur beziehungslos nebeneinander verrichtete Tätigkeiten vorliegen und keine gewisse Verbindung besteht, auch bei einer Arbeitsberührung¹⁴². In diesem Sinne besteht eine gemeinsame Betriebsstätte, wenn ein LKW-Fahrer und ein Gabelstaplerfahrer beim Beladen des LKW dergestalt zusammenarbeiten, dass der Gabelstaplerfahrer Waren auflädt und der LKW-Fahrer diese sodann auf der Ladefläche mit einem Spanngurt sichert¹⁴³. Auch bei Entladungshilfe durch einen Landwirt bei der Anlieferung von Schweinen auf seinem Hof liegt eine gemeinsame Betriebsstätte vor¹⁴⁴. Ebenso kommt bei einer Tätigkeit als

¹²² OLG München zfs 2016, 274

¹²³ KG r+s 2016, 72

¹²⁴ OLG Frankfurt VersR 2016, 47 = r+s 2016, 70 = zfs 2015, 396

¹²⁵ KG r+s 2016, 71

¹²⁶ KG r+s 2015, 497 = VersR 2015, 1247

¹²⁷ AG Mönchengladbach-Rheydt zfs 2016, 275

¹²⁸ OLG Düsseldorf NZV 2015, 338 = r+s 2015, 496

¹²⁹ OLG Hamm VersR 2015, 1019 = zfs 2015, 633

¹³⁰ BGH NZV 2016, 27 = VersR 2016, 45 = DAR 2016, 22 = zfs 2016, 29 = r+s 2016, 27

¹³¹ LG Arnsberg r+s 2015, 384

¹³² LG Nürnberg-Fürth r+s 2015, 547 = zfs 2015, 634

¹³³ OLG Karlsruhe VersR 2016, 458 = zfs 2016, 152 = r+s 2016, 121

¹³⁴ KG VersR 2015, 1018 = r+s 2015, 444

¹³⁵ LG Wuppertal zfs 2015, 397

¹³⁶ BGH VersR 2015, 1048 = r+s 2015, 472 = DAR 2016, 82 = NZV 2015, 589

¹³⁷ BGH r+s 2016, 205

¹³⁸ OLG Braunschweig VersR 2016, 620

¹³⁹ OLG Nürnberg r+s 2016, 50

¹⁴⁰ BGH r+s 2015, 46 = DAR 2015, 139 = VersR 2015, 193

¹⁴¹ BGH SVR 2015, 137 = VersR 2015, 189 = r+s 2015, 422

¹⁴² BGH r+s 2015, 100 = NZV 2015, 179 = SVR 2015, 135 = zfs 2015, 260 =

VersR 2014, 1395; OLG Naumburg NZV 15, 191; vgl. OLG Celle, DAR

2016, 327 ff. mit Anm. Engelbrecht (329)

¹⁴³ OLG Saarbrücken r+s 2014, 370

¹⁴⁴ OLG Oldenburg r+s 2015, 576 = zfs 2016, 82

Einweiser auf der Baustelle für einen betriebsfremden LKW-Fahrer und einer Verletzung durch den LKW der Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3 SGB VII zur Anwendung, für Halter und Versicherer gelten die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld¹⁴⁵.

Ein Haftungsprivileg gilt auch zugunsten des im Fahrzeug sitzenden Pannenhelfers, wenn eine mitanschiebende Person durch Kommenlassen der Kupplung und entsprechende Fahrzeugbewegung stürzt¹⁴⁶. Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebseigenes Fahrzeug für Fahrten von und zu auswärtigen Arbeitsstellen zur Verfügung, besteht ein Haftungsausschluss bei Unfällen auf der Heimfahrt wegen Vorliegens eines Betriebswegs, auch wenn das Ziel der private Wohnsitz des Arbeitnehmers ist¹⁴⁷. Auch bei einem Verkehrsunfall zwischen verschiedenen Mitarbeitern eines Arbeitgebers auf dessen Betriebsparkplatz ist das Haftungsprivileg des § 105 SGB VII anwendbar¹⁴⁸.

3. Verjährung

Bei einem Wechsel des zuständigen Sozialversicherungsträgers kommt es auch zum Rechtsübergang von Regressansprüchen. Eine Verjährungshemmung durch Verhandlungen mit dem Rechtsvorgänger erfolgt nur bis zum Rechtsübergang, eine Einredeverzichtserklärung gilt nur für Erklärungsempfänger, nicht zugunsten seines Rechtsnachfolgers¹⁴⁹. Selbst bei zeitlich befristetem Verjährungsverzicht stellen vorbehaltlose Zahlungen in der Zwischenzeit verjährungsunterbrechende Anerkenntnisse dar, die unabhängig von der Verzichtserklärung den Eintritt der Verjährung verhindern können¹⁵⁰. Bei Kenntnis des Schädigers und der Ersatzpflicht vor Feststellung der Leistungspflicht beginnt die Verjährung taggenau mit dieser Feststellung, nicht erst zum Jahresende¹⁵¹.

VI. Prozessuales und Kosten

1. Gerichtsstand/IPR

Hinsichtlich des Gerichtsstandes des § 215 VVG ist nicht geklärt, inwieweit juristische Personen, die naturgemäß keinen Wohnsitz haben, sich hierauf berufen können¹⁵². Ansprüche eines Hinterbliebenen nach verkehrsunfallbedingter Tötung sind nach dem Unfallstatut zu beurteilen, selbst wenn der Hinterbliebene in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnhaft ist¹⁵³. Die Frage, ob einem Unfallgeschädigten ein Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht, ist nach dem Deliktstatut und dem Versicherungsvertragsstatut gem. Art. 40 Abs. 4 EGBGB zu beurteilen, das von Amts wegen zu ermittelnde, für den Geschädigten günstigste Recht ist anzuwenden, auch hinsichtlich der Frage, ob der Direktanspruch verjährt ist¹⁵⁴.

2. Prozesskostenhilfe

Bei einer Unfallmanipulation und entsprechend unzutreffender Darstellung des Sachverhalts bei Antragstellung kann PKH nachträglich entzogen werden¹⁵⁵.

3. Beweiserhebung

Die Verwertung von Dashcamaufnahmen zur Klärung eines Unfallhergangs soll zulässig sein, unabhängig von der Frage, ob die Installation einer Dashcam zulässig ist¹⁵⁶.

4. Anwaltskosten

Bei Zahlungsverzug besteht grundsätzlich auch in einfach gelagerten Fällen die Berechtigung zur Einschaltung eines Anwalts, im Regelfall ist es insoweit auch nicht erforderlich, das Mandat auf ein Schreiben einfacher Art zu beschränken¹⁵⁷. Es liegt kein einfach gelagerter Fall vor, in

dem kein Anwalt erforderlich ist, bei einer komplexen unübersichtlichen Verkehrsunfallsituation und mehreren beteiligten Fahrzeugen mit auch mehreren Verletzten, Eine unternehmerische Tätigkeit impliziert nicht notwendig Geschäftsgewandtheit, etwa nicht bei einem Einzelkaufmann ohne regelmäßige Konfrontation mit Verkehrsunfällen¹⁵⁸. Für die Geltendmachung eines Personenschadens soll eine Überschreitung der Schwellengebühr und eine 1,5-Geschäftsgebühr angemessen sein, wenn eine Akteneinsicht in die Strafakte, die Einholung von ärztlichen Attesten sowie die Prüfung von Vergleichsurteilen zur Schmerzensgeldbemessung erforderlich waren¹⁵⁹. Bei Vertretung von Eheleuten nach einem Verkehrsunfall ist eine getrennte Abrechnung möglich, wenn die Ansprüche völlig unterschiedliche Schadenspositionen betreffen, getrennte Akten geführt werden und die Vollmachten an unterschiedlichen Orten, wenn auch am selben Tag unterzeichnet wurden¹⁶⁰. Es ist jedoch eindeutig falsch, wenn die Auffassung vertreten wird, bei Regulierung eines Totalschadens sei der Gegenstandswert nach dem Wiederbeschaffungswert statt nach dem Wiederbeschaffungsaufwand unter Abzug des Restwertes zu bestimmen¹⁶¹. Anwaltskosten für die Beauftragung eines Anwalts zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Vollkaskoversicherung sind nur erforderlich und erstattungsfähig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaskoversicherer seine Zahlungspflicht aus dem Vertrag in Abrede stellen könnte¹⁶².

Reisekosten sind auch für außerhalb des Gerichtsbezirks ansässige Rechtsanwälte in vollem Umfang erstattungsfähig, wenn diese nicht höher sind als die Kosten von im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwälten¹⁶³. Kosten eines Berufungsbeklagten, die nach Rücknahme der Berufung entstehen, sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn die Kosten in Unkenntnis der Berufungsrücknahme entstehen¹⁶⁴.

5. Gutachter- und Detektivkosten

Sachverständigen- und Detektivkosten zum Nachgehen eines Verdachtes der Unfallmanipulation sind festsetzungsfähig, wenn diese mit Rücksicht auf einen konkreten Prozess in Auftrag gegeben wurden, wobei es genügt, dass sich der Rechtsstreit einigermaßen konkret abzeichnet¹⁶⁵. Entsprechende Kosten einer hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung sind jedoch nicht festsetzungsfähig¹⁶⁶.

¹⁴⁵ OLG Düsseldorf r+s 2015, 525

¹⁴⁶ OLG Oldenburg DAR 2016, 28 = VersR 2016, 461

¹⁴⁷ OLG Naumburg VersR 2016, 123 = r+s 2016, 47

¹⁴⁸ AG Mannheim VersR 2015, 1256

¹⁴⁹ BGH r+s 2014, 525 = zfs 2015, 80 = VersR 2014, 1226

¹⁵⁰ BGH r+s 2015, 369 = DAR 2015, 579

¹⁵¹ OLG Brandenburg SVR 2015, 139

¹⁵² Dafür OLG München r+s 2016, 213; OLG Schleswig r+s 2016, 214; dagegen

LG Aachen VersR 2016, 67 = r+s 2016, 216; LG Ravensburg r+s 2016, 216;

LG Potsdam r+s 2016, 216

¹⁵³ EuGH r+s 2016, 195

¹⁵⁴ BGH r+s 2016, 259; Offenloch, DAR 2016, 312 zu BGH VI ZR 437/14 = NZV 2016, 266

¹⁵⁵ OLG Hamm r+s 2015, 424 = NZV 2015, 452

¹⁵⁶ AG München DAR 2016, 275; AG Nürnberg DAR 2015, 472 (anders: LG

Heilbronn DAR 2015, 211; AG München zfs 2014, 692)

¹⁵⁷ BGH DAR 2016, 56

¹⁵⁸ AG Zweibrücken zfs 2015, 385 (auch wenn dieser Grundsatz kaum zu beanstanden ist, scheidet das AG jedoch bei der Anwendung, als bei einem Transportunternehmer mit 17 Lkw wie in diesem Fall kaum von einer fehlenden Geschäftsgewandtheit auszugehen ist)

¹⁵⁹ AG Düren DAR 2015, 613

¹⁶⁰ LG Passau NZV 2016, 38

¹⁶¹ So jedoch AG Norderstedt SVR 2016, 461

¹⁶² AG Meschede NZV 2015, 510

¹⁶³ OLG Köln DAR 2016, 297

¹⁶⁴ BGH VersR 2016, 685

¹⁶⁵ OLG Bremen zfs 2016, 227 = NZV 2016, 286

¹⁶⁶ OLG Köln zfs 2016, 288